

Allgemeine Lieferbedingungen Erdgas der Dortmunder Energie- und Wasserversorgung GmbH (DEW21) für Haushaltskunden Stand: Mai 2026

Die nachfolgenden Allgemeinen Lieferbedingungen (ALB) gelten nur für die Belieferung mit Erdgas von Haushaltskunden außerhalb der Grund- und Ersatzversorgung, die einen Liefervertrag mit DEW21 abgeschlossen haben. Haushaltskunden sind Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen. Ergänzend und vorrangig hierzu gelten zusätzliche Besondere Bedingungen (z. B. für Online-Tarife), falls diese Bestandteil des Liefervertrages sind.

1. Vertragsschluss und Lieferbeginn

1.1 Das Angebot durch DEW21 in Prospekten, Anzeigen, Formularen etc. ist frei-
bleibend. Maßgeblich sind die bei Vertragsschluss vereinbarten Preise.

1.2 DEW21 wird den Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beach-
tung der jeweilig vertraglich vereinbarten Fristen durchführen. Nach dem Wech-
sel ist der vormalige Lieferant verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn
maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mitzuteilen.
Soweit der vormalige Lieferant aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den
Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.

1.3 DEW21 ist bemüht, den gewünschten Lieferbeginn des Auftraggebers zu re-
alisieren. Der Vertrag kommt durch Bestätigung von DEW21 in Textform unter
Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Bei einem Lieferanten-
wechsel hängt der tatsächliche Lieferbeginn davon ab, dass alle für die Beliefe-
rung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages, Frei-
gabe durch den Vorlieferanten etc.) erfolgt sind. Eine Belieferung erfolgt nicht
vor Ablauf der Widerrufsfrist des Kunden gemäß §§ 355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2
Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), es sei denn, der Kunde fordert DEW21 hierzu
ausdrücklich auf.

2. Art der Lieferung

2.1 DEW21 liefert dem Kunden dessen gesamten Bedarf an Erdgas an seine ver-
traglich benannte Entnahmestelle.

2.2 Entnahmestelle ist die Eigentumsgrenze des Netzanschlusses, über den der
Kunde beliefert und mittels Marktllokations-ID energiewirtschaftlich identifiziert
wird. Als Messlokation wird der Ort bezeichnet, an der Energie gemessen wird
und die alle technischen Einrichtungen beinhaltet, die zur Ermittlung und ggf.
Übermittlung der Messwerte erforderlich sind.

2.3 Soweit in Besonderen Bedingungen nichts Abweichendes vereinbart ist, wer-
den nur Kunden mit Erdgasbedarf für Standardlastprofile und in Niederdruck zu
den Bedingungen dieses Vertrages beliefert.

Das Erdgas, dessen Brennwert in Folge von Erzeugungs- oder Bezugsverhältnis-
sen Schwankungsbreiten unterliegt, wird vom Betreiber des örtlichen Verteiler-
netzes (Netzbetreiber) (siehe Ziff. 12) aus dem Niederdrucknetz zur Verfügung
gestellt. Maßgeblich hierfür sind die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen
für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Nieder-
druck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)“ und die jeweiligen Ergänzungen
den Bedingungen des örtlichen Netzbetreibers.

2.4 Gaszähler geben den Verbrauch in Kubikmetern (m³) an. Zur Bestimmung der
für die Abrechnung maßgeblichen Energiemenge in Kilowattstunden (kWh) wird
dieser Verbrauch nach Maßgabe des DVGW-Arbeitsblattes G685 „Gasabrech-
nung“ mit dem vom Netzbetreiber angegebenen Umrechnungsfaktor in kWh/m³
multipliziert. Dieser Faktor wird aus der Zustandszahl (Z) und dem für die Liefe-
rstelle maßgeblichen mittleren Brennwert (Hs) ermittelt. Ändern sich während
des Abrechnungszeitraums die unter Ziff. 9 genannten Preisbestandteile, so
zieht DEW21 zur thermischen Aufteilung des Jahresverbrauchs die tempera-
turabhängige Kenngröße „Gradtagzahlen“ heran.

3. Kosten, Gebühren und Pauschalen

Die Höhe der nachfolgend genannten Kosten, Gebühren und Pauschalen (z. B.
Mahngebühren, Sperr- und Wiederanschlusskosten) zum Zeitpunkt des Ver-
tragsschlusses ergibt sich aus der dem Kunden bei Abschluss zur Kenntnis ge-
gebenen Kostenübersicht. Die jeweils aktuelle Höhe kann zudem auf der Inter-
netseite von DEW21 (www.dew21.de) abgerufen werden.

4. Bonitätsprüfung

DEW21 kann gemäß Ziff. 22.4 e) zur Bonitätsprüfung bei der SCHUFA HOLDING
AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden oder der Creditreform Dortmund Scharf
GmbH & Co. KG, Phoenixseestr. 4, 44263 Dortmund, eine Auskunft einholen. Bei
der Erteilung von Auskünften kann die SCHUFA ihren Vertragspartnern ergän-
zend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur
Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren).

Im Falle nicht vertragsgemäßen Verhaltens (z. B. Forderungsbetrag bei titulierter
Forderung) übermittelt DEW21 diese Informationen an die SCHUFA, die bei
Nachweis des berechtigten Interesses hierüber Auskunft an ihre Vertragspartner
erteilt.

Vertragspartner der SCHUFA sind vor allem Kreditinstitute sowie Kreditkarten-
und Leasinggesellschaften. Daneben erteilt die SCHUFA auch Auskünfte an Han-
dels-, Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lie-
ferungen gegen Kredit gewähren. Weitere Informationen zur SCHUFA:
www.meineschufa.de.

5. Umfang und Durchführung der Lieferung

5.1 Der Messstellenbetrieb wird durch den Messstellenbetreiber erbracht und ist
gemäß § 9 Abs. 2 MsbG Bestandteil dieses Vertrages, soweit der Kunde keinen
Vertrag mit einem wettbewerblichen Messstellenbetreiber schließt. DEW21 stellt
dem Kunden das Entgelt für den Messstellenbetrieb und Messung unter den Vor-
aussetzungen von Ziff. 9.4 in Rechnung.

5.2 DEW21 ist weiter von ihrer Leistungspflicht befreit, soweit und solange der
Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der
Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen
hat. Das gleiche gilt, wenn DEW21 an der Lieferung und/oder dem Bezug von
Erdgas aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung
DEW21 nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, ge-
hindert ist. Schadensersatzansprüche des Kunden gegen DEW21 bleiben für den
Fall unberührt, dass DEW21 an der Unterbrechung ein Verschulden trifft.

6. Abschlagszahlungen

6.1 DEW21 kann vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen verlangen. Der
Abschlagsbetrag ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entspre-
chend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine
solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach
dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde
glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich abweicht, so ist dies angemessen zu
berücksichtigen. Werden monatliche Abschlagszahlungen erhoben, erfolgt die
Abrechnung zum Ende jedes von Lieferanten festgelegten Abrechnungszeit-
raums, der ein Jahr nicht überschreitet, und zum Ende des Vertragsverhältnis-
ses. Erfolgt die Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z.B. über ein intelligentes
Messsystem), ist DEW21 berechtigt, anstelle der Erhebung von Abschlagszah-
lungen, die Entgelte nach diesem Vertrag für die im Liefermonat gelieferte Ener-
gie monatlich abzurechnen. Im Falle einer monatlichen Abrechnung entfällt das
Recht von DEW21 nach Satz 1.

6.2 Zum Ende jedes von DEW21 festgelegten Abrechnungszeitraumes von ein-
em Jahr und zum Ende des Lieferverhältnisses wird von DEW21 eine Abrech-
nung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrech-
nung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung
der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so
wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw.
nachentrichtet, spätestens aber mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.
Der Kunde hat – abweichend von Satz 1 – das Recht, eine kostenpflichtige mo-
natliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grund-

lage einer gesonderten Vereinbarung mit DEW21 erfolgt. Bei einer monatlichen Abrechnung entfällt das Recht von DEW21 nach Ziff. 6.1. Auf Wunsch des Kunden stellt DEW21 dem Kunden und/oder einem von diesem benannten Dritten, soweit verfügbar, ergänzende Informationen zu dessen Verbrauchshistorie gegen Entgelt zur Verfügung.

6.3 Ändern sich die Preise während des Abrechnungszeitraums, so rechnet DEW21 geänderte verbrauchsunabhängige Preisbestandteile tagesgenau ab. Für die Abrechnung geänderter verbrauchsabhängiger Preisbestandteile wird die ermittelte Verbrauchsmenge des Kunden im Abrechnungszeitraum auf Grundlage einer Schätzung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf den Zeitraum vor und nach der Preisänderung aufgeteilt, wobei jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage vergleichbarer Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen sind. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

6.4 Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

7. Abrechnung, Fälligkeit, Verzug und Unterbrechung der Versorgung wegen Zahlungsverzuges

7.1 Der Erdgasverbrauch wird in der Regel alle 12 Monate erfasst und abgerechnet, soweit nicht vorzeitig eine Zwischen- oder Endabrechnung erstellt wird. Die Abrechnung wird nach Wahl des Lieferanten in elektronischer oder in Papierform erstellt. Erhält der Kunde Abrechnungen in Papierform, erfolgt die Übermittlung der Abrechnungen auf Wunsch auch in elektronischer Form. Erhält der Kunde elektronische Abrechnungen, erfolgt die Übermittlung der Abrechnungen auf Wunsch auch einmal jährlich in Papierform. Der Kunde kann seine fälligen Zahlungen wahlweise entweder durch SEPA-Lastschrift oder durch Banküberweisung leisten.

7.2 Im Falle von Ziff. 6.2 Satz 3 kann eine unterjährige Abrechnung immer nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.

7.3 Die Fälligkeit der Abschlagszahlungen wird dem Kunden mit dem Liefervertrag bzw. der Vertragsbestätigung sowie mit der Jahresrechnung mitgeteilt.

7.4 Sämtliche Rechnungsbeträge werden zu dem von DEW21 angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Rechnung, fällig. Befindet sich der Kunde mit fälligen Zahlungen in Verzug und entstehen DEW21 durch die Beauftragung eines Rechtsanwalts oder Inkassodienstleisters als Verzugsschaden i. S. v. § 288 BGB ersatzfähige Kosten, sind diese vom Kunden zu ersetzen.

7.5 Bei Zahlungsverzug des Kunden in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung oder mit mindestens € 100,00 inklusive Mahn- und Inkassokosten ist DEW21 berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen; das Recht zur Unterbrechung nach dieser Ziffer unterbleibt, solange die Sperrvoraussetzungen des § 19 Abs. 2 GasGVV hinsichtlich Mindestbetrag und Häufigkeit der Säumnis nicht vorliegen. Bei der Berechnung des Mindestbetrags bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig beanstandet hat oder die wegen einer Vereinbarung zwischen DEW21 und Kunden noch nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung von DEW21 resultieren. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angedroht und die Beauftragung des Netzbetreibers acht Werktage vorher durch briefliche Mitteilung unter Angabe des Zeitpunkts der Auftragserteilung angekündigt, mindestens aber gilt die Sperrankündigungsfrist des § 41f EnWG. DEW21 wird den Netzbetreiber zu dem in der Ankündigung genannten Zeitpunkt beauftragen, die Anschlussnutzung zu unterbrechen, wofür der Netzbetreiber nach den Vorgaben des Lieferantenrahmenvertrags Gas (Anlage 3 zur KoV 11) sechs weitere Werktage Zeit hat. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Der Kunde wird DEW21 auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich hinweisen.

7.6 Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Die Kosten können gemäß Kostenübersicht im Sinne von Ziff. 3 für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

8. Vorauszahlung

8.1 DEW21 ist berechtigt, für den Erdgasverbrauch des Kunden in angemessener Höhe eine Vorauszahlung zu verlangen, wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist, wenn der Kunde innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten wiederholt in Zahlungsverzug gerät, bei nicht erfüllten Geldforderungen aus einem vorherigen Liefervertragsverhältnis mit DEW21 oder in sonstigen begründeten Fällen. Die Vorauszahlung ist frühes-

tens zu Beginn der Lieferung fällig und wird von DEW21 nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung sind dem Kunden Beginn, Höhe und die Gründe für die Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall mitzuteilen.

Die Höhe der Vorauszahlung ergibt sich aus dem durchschnittlichen monatlichen Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis bzw. – sollte kein vorhergehender Abrechnungszeitraum bestehen – aus dem durchschnittlichen monatlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen.

8.2 Die Vorauszahlung wird bei der jeweils nächsten Rechnungserteilung verrechnet, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Ergibt sich dabei eine Abweichung der Vorauszahlung von der zu leistenden Zahlung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet. Erfolgt eine solche Verrechnung und liegen die Voraussetzungen für eine Vorauszahlung weiterhin vor, ist der Kunde verpflichtet, den verrechneten Betrag unverzüglich nach der Verrechnung als erneute Vorauszahlung nachzuentrichten.

9. Preise und variable Preisbestandteile, Preisanpassungen, Steuern sowie sonstige, hoheitlich auferlegte Abgaben und Belastungen

9.1 Der Basispreis setzt sich aus einem jährlichen Basisgrundpreis und einem verbrauchsabhängigen Basisarbeitspreis zusammen. Die Bestandteile des Basispreises unterliegen dem Preisanpassungsrecht nach Ziff. 9.13. Der Basispreis wird auf Grundlage der Kosten kalkuliert, die für die Belieferung aller Kunden in diesem Tarif anfallen. Soweit in Besonderen Bedingungen nichts anderes vereinbart wurde, werden alle in den Ziff. 9.2 bis 9.11 aufgeführten Entgelte für Messstellenbetrieb und das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt inklusive der Konzessionsabgaben sowie Steuern, Abgaben und hoheitlich auferlegte Belastungen (derzeit SLP-Bilanzierungsumlage, Konvertierungsumlage sowie die Kosten aus dem Kauf von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG)) als **variable Preisbestandteile** zuzüglich zum Basispreis in der jeweils gültigen Höhe abgerechnet.

Die Höhe der variablen Preisbestandteile nach den Ziff. 9.2. bis 9.11 ergibt sich für den Zeitpunkt des Vertragsschlusses aus dem mit dem Kunden vereinbarten Preisblatt bzw. der Vertragsbestätigung, wobei die jeweils aktuelle Höhe zudem auf der Internetseite von DEW21 (www.dew21.de) abgerufen werden kann. DEW21 teilt dem Kunden die jeweils geltende Höhe eines dieser zu zahlenden Preisbestandteile auf Anfrage mit.

9.2 Der Preis nach Ziff. 9.1 Satz 1 und 2 erhöht sich um eine vom Netzbetreiber erhobene und vom Marktgebietsverantwortlichen festgelegte Umlage nach § 29 GasNZV (**SLP-Bilanzierungsumlage**), die für die Netznutzung zur Belieferung des Kunden anfällt, in der jeweils geltenden Höhe. Die Höhe der Umlage ergibt sich gemäß Veröffentlichung des Marktgebietsverantwortlichen (derzeit: www.tradinghub.eu) für den Zeitpunkt des Vertragsschlusses und wird jährlich zum 01.10. angepasst.

9.3 Der Preis nach Ziff. 9.1 Satz 1 und 2 erhöht sich weiter um die von DEW21 an den örtlich zuständigen Netzbetreiber für die Netznutzung zur Belieferung des Kunden abzuführenden **Netzentgelte** in der jeweils geltenden Höhe. Der Netzbetreiber ermittelt die Netzentgelte zum 01.01. eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i. V. m. der Anreizregulierungsverordnung (AReGv), der Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgelegten und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 AReGv angepassten Erlösobergrenze. Die Netzentgelte setzen sich aus einem Grundpreis des Netzbetreibers und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis des Netzbetreibers zusammen. Die ansonsten jeweils aktuelle Höhe der Netzentgelte ist gemäß § 27 GasNEV vom örtlich zuständigen Netzbetreiber auf dessen Internetseite zu veröffentlichen.

a) Änderungen der Netzentgelte werden gegenüber dem Kunden mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie gegenüber DEW21 wirksam werden.

b) absichtlich freigelassen

c) Für den Fall, dass gegen die für die Entgelte maßgebliche, von der Regulierungsbehörde festgesetzte Erlösobergrenze Rechtsmittel eingelegt werden oder anhängig sind (z. B. durch den Netzbetreiber oder Dritte), ist zwischen den Parteien dieses Vertrages das vom Netzbetreiber auf Grundlage der rechts- bzw. bestandskräftig festgesetzten Erlösobergrenze gebildete und rückwirkend angewendete Netznutzungsentgelt ebenso rückwirkend maßgeblich. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume – ggfs. nach Beendigung des Vertrages oder der Belieferung der jeweiligen Entnahmestellen durch DEW21 – nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen.

d) Ziff. 9.3 lit. c) gilt entsprechend bei Rechtsmitteln gegen die Erlösobergrenze des Netzbetreibers des dem Verteilernetz vorgelagerten Netzes, sofern jene eine rückwirkende Änderung der Entgelte des zuständigen Netzbetreibers zur Folge haben.

e) Rück- oder Nachzahlungen nach den vorstehenden Ziff. 9.3 lit. b) bis lit. d) werden jeweils mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst; dies gilt nicht, wenn der Basiszinssatz negativ ist.

f) Wird der Grundpreis (Netz) nach Ziff. 9.3 jährlich erhoben, berechnet DEW21

das vom Kunden zu zahlende Entgelt im Rahmen von monatlichen Abschlägen bzw. Abrechnungen mit 1/12 des Jahresentgelts.

9.4 Der Preis nach Ziff. 9.1 Satz 1 und 2 erhöht sich weiter um die von DEW21 an den örtlich zuständigen Netzbetreiber abzuführenden **Entgelte für den konventionellen Messstellenbetrieb und Messung** in der jeweils geltenden Höhe. Der Netzbetreiber ermittelt diese Entgelte zum 01.01. eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i. V. m. der Anreizregulierungsverordnung (ARegV), der Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgelegten und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARegV angepassten Erlösobergrenze. Die jeweils aktuelle Höhe der vorgenannten Entgelte ist gemäß § 27 GasNEV vom örtlich zuständigen Netzbetreiber auf dessen Internetseite zu veröffentlichten.

a) Die Regelungen in Ziff. 9.3 lit. a) sowie lit. c) bis e) finden entsprechend Anwendung.

b) DEW21 berechnet die vom Kunden zu zahlenden Entgelte im Rahmen von monatlichen Abschlägen bzw. Abrechnungen mit 1/12 der Jahresentgelte.

9.5 Der Preis nach Ziff. 9.1 Satz 1 und 2 erhöht sich weiter um die von DEW21 an den zuständigen Netzbetreiber aufgrund vertraglicher Vereinbarung zu leistenden Zahlungen zum Ausgleich der vom Netzbetreiber abzuführenden **Konzessionsabgabe** in der jeweils geltenden Höhe. Die Konzessionsabgabe wird von der jeweiligen Gemeinde bzw. dem jeweiligen Landkreis gegenüber dem Netzbetreiber für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Energie dienen, erhoben. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen dem Netzbetreiber und der betreffenden Gemeinde bzw. dem betreffenden Landkreis nach Maßgabe von § 2 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vereinbarten Konzessionsabgabensatz in der jeweils gültigen Höhe. Die Höhe der Konzessionsabgabe für den Zeitpunkt des Vertragsschlusses ergibt sich aus dem mit dem Kunden vereinbarten Preisblatt bzw. Vertragsbestätigung, die jeweils aktuelle Höhe kann zudem auf der Internetseite von DEW21 (www.dew21.de) abgerufen werden.

9.6 Der Preis nach Ziff. 9.1 Satz 1 und 2 erhöht sich weiter um die nach Maßgabe der Festlegung der Bundesnetzagentur (BNetzA) vom 21.12.2016 („Konni Gas 2.0“, Az.: BK7-16-050) von dem Marktgebietsverantwortlichen erhobene **Konvertierungsumlage** in der jeweils geltenden Höhe. Die Konvertierungsumlage wird dem Kunden auf Grundlage der tatsächlich verbrauchten Mengen in Rechnung gestellt. Die Konvertierungsumlage wird jährlich zum 01.10. festgelegt und spätestens sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Geltungszeitraums auf der Internetseite des Marktgebietsverantwortlichen (derzeit www.tradinghub.eu) in der Einheit Euro/MWh veröffentlicht.

9.7 a) Ab dem 01.01.2026 zahlt der Kunde einen Pauschalpreis für den Erwerb von Emissionszertifikaten durch den Lieferanten nach dem BEHG in ct/kWh („CO₂-Preis“).

Dieser pauschale Preisbestandteil für den Kauf von Emissionszertifikaten bestimmt sich nach dem Höchstpreis des Preiskorridors nach § 10 Abs. 2 Satz 4 BEHG pro Emissionszertifikat, solange ein Preiskorridor gesetzlich vorgeschrieben ist (insbesondere auch wenn über den 31.12.2026 hinaus ein Preiskorridor gesetzlich vorgeschrieben wird).

Der CO₂-Preis fällt dabei nicht auf gegebenenfalls im Lieferumfang enthaltene biogene Brennstoffe i. S. d. § 7 Abs. 4 Nr. 2 BEHG i. V. m. EBeV 2030 an. Die Ermittlung des Kohlendioxidäquivalents, d. h. der Brennstoffemissionen von Erdgas, aufgrund derer eine Berechnung eines Preises in ct/kWh ermöglicht wird, erfolgt nach Maßgabe der in § 5 EBeV 2030 i. V. m. Anlage 2 festgelegten Berechnungsmethode und Faktoren.

b) Im Fall der Verschiebung des Beginns des EU-ETS-2 nach Art. 30k Abs. 2 der Emissionshandelsrichtlinie 2003/87/EG zahlt der Kunde nach der aktuellen Rechtslage (Stand: 01.01.2026) abweichend von vorstehender Regelung und § 10 Abs. 1 Satz 1 und 2 BEHG einen Festpreis, der nach Maßgabe der auf Grundlage von § 10 Abs. 3 Nr. 5 BEHG i. V. m. § 17 BEHV bestimmt wird.

Der zu zahlende CO₂-Preis entspricht in einem solchen Fall für den Lieferzeitraum 01.01.2027 bis 30.09.2027 dem marktbasierten Preis für Emissionszertifikate, zu dem nach Maßgabe von § 17 Abs. 2 BEHV Emissionszertifikate im dritten Quartal 2027 verkauft werden.

Für den Lieferzeitraum 01.10.2027 bis 31.12.2027 entspricht der vom Kunden zu zahlende CO₂-Preis in einem solchen Fall dem marktbasierten Preis für Emissionszertifikate, zu dem nach Maßgabe von § 17 Abs. 2 BEHV Emissionszertifikate im vierten Quartal 2027 verkauft werden.

c) Wird der Beginn von ETS-2 über die Möglichkeit in Art. 30k Abs. 2 der Emissionshandelsrichtlinie 2003/87/EG i. V. m. § 10 Abs. 3 Nr. 5 BEHG hinaus verschoben, sind sich die Vertragsparteien darüber einig, dass der Kunde auch weiterhin die Kosten des CO₂-Preises zu tragen hat. Das gleiche gilt, wenn der Gesetzgeber für 2027 eine von den in lit. a) und b) aufgezählten Regelungen zur Bestimmung des CO₂-Preises abweichende Regelung trifft.

In diesen Fällen ist der Lieferant berechtigt, den Vertrag und diese Bedingungen insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Aus-

gleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht. Die Änderung des Vertrags und dieser Bedingungen richtet sich nach Ziff. 21.

9.8 Die **Gasspeicherumlage** wird seit dem 01.01.2026 nicht mehr erhoben.

9.9 absichtlich freigelassen

9.10 absichtlich freigelassen

9.11 Die Preise nach Ziff. 9.1 bis 9.10 sind Nettopreise. Zusätzlich fallen **Energiesteuer** sowie – auf diese Nettopreise und die Energiesteuer – **Umsatzsteuer** in der jeweils geltenden Höhe an. Ändern sich diese Steuersätze, ändern sich die Bruttopreise entsprechend. Die jeweils aktuelle Höhe dieser Steuern ergibt sich aus der Übersicht „Steuern und Umlagen“.

Wird die Belieferung oder die Verteilung von Erdgas nach Vertragsschluss mit in Ziff. 9.1 bis 9.11 Satz 1 nicht aufgeführten zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziff. 9.1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 2 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Erdgas nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe nach Satz 1 und 2 führt bei Erstattungen (z. B. in Form negativer Umlagen) zu einer entsprechenden Entgeltreduzierung. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

Dies gilt entsprechend, falls sich die Höhe einer weitergegebenen Steuer oder Abgabe ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist DEW21 zu einer Weitergabe verpflichtet, oder falls auf die Belieferung oder die Verteilung von Erdgas nach Vertragsschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) entfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat.

9.12 Ist zwischen DEW21 und dem Kunden vertraglich eine Preisgarantie des Preises nach Ziff. 9.1 während einer bestimmten Mindestlaufzeit vereinbart, so findet während dieser Mindestlaufzeit Ziff. 9.13 keine Anwendung. Auch während der Dauer einer Preisgarantie erfolgen jedoch Anpassungen der Preise aufgrund von Änderungen der Abgaben und Steuern nach Ziff. 9.11 (Energie- und Umsatzsteuer), der variablen Entgelte nach Ziff. 9.2 bis 9.10 in Form der Belastungen nach § 29 GasNZV, den BNetzA-Festlegungen (Konni Gas 2.0) und BEHG (bis zur Einführung des EU-ETS2, danach erfolgt die Weitergabe über den Basispreis nach Ziff. 9.13) sowie der Netzentgelte.

9.13 Änderungen der Preise nach Ziff. 9.1 Satz 1 und 2 – mit Ausnahme der gesondert an den Kunden weitergegebenen Preisbestandteile nach Ziff. 9.1 Satz 3 und Ziff. 9.2 bis 9.11 sowie etwaiger zukünftiger Steuern, Abgaben und sonstiger hoheitlich auferlegter Belastungen nach Ziff. 9.12 – durch DEW21 erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Die gesonderte Weitergabe für den Preisbestandteil nach Ziff. 9.7 endet ab Einführung des EU-ETS-2, dann findet der Preisbestandteil der CO₂-Kosten als Teil des Basispreises im Rahmen der einseitigen Leistungsbestimmung durch DEW21 nach Ziff. 9.13 Berücksichtigung. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, gerichtlich die Ausübung des billigen Ermessens von DEW21 überprüfen zu lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch DEW21 sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziff. 9.1 maßgeblich sind. DEW21 ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist DEW21 verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

DEW21 überwacht und überprüft fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. DEW21 hat die Art, den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben Maßstäben Rechnung getragen werden wie Kostensteigerungen. Die einseitige Leistungsbestimmung von DEW21 nach billigem Ermessen bezieht sich insbesondere auch auf die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisanpassung; diese sind so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostensteigerungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostensteigerungen. Ist eine Umlage nach Ziff. 9.2 bis 9.10 negativ, reduziert sich das für die gelieferte Energie zu zahlende Entgelt in entsprechender Höhe.

Der Umfang einer Preisanpassung ist auf die Veränderung der Kosten nach Ziffer 6.2 seit der jeweils vorhergehenden Preisanpassung nach Ziffer 6.7 bzw. – sofern noch keine Preisanpassung nach Ziffer 6.7 erfolgt ist – seit der erstmaligen Tarifikation nach Ziffer 6.2 bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisanpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisanpassung gegenläufig zu saldieren. Änderungen des Grundpreises und des Arbeitspreises nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich.

Änderungen der Preise werden jeweils zum Monatsersten und erst nach Mitteilung in Textform an den Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. DEW21 wird zu den beabsichtigten Änderungen, zeitgleich mit der Mitteilung an den Kunden, die Änderung auf ihrer Internetseite veröffentlichen.

Ist der Kunde mit der mitgeteilten Preisanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von DEW21 in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

9.14 Unberührt bleibt das bestehende gesetzliche Sonderkündigungsrecht des Kunden bei einseitiger Änderung der Vertragsbedingungen durch DEW21 gemäß § 41 Abs. 3 EnWG. DEW21 wird den Kunden über solche Änderungen gemäß § 41 Abs. 3 Satz 1 EnWG informieren.

9.15 Informationen über aktuelle Produkte und Tarife erhält der Kunde unter der Telefonnummer 0231.22 22 21 21 oder auf der Internetseite von DEW21 (www.dew21.de).

10. Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist oder

sofern aus Sicht eines verständigen Kunden die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, z. B. bei falschen Kundennamen, verwechselten Entnahmestellen, ohne Weiteres erkennbaren Rechenfehlern oder bei weit außerhalb der Plausibilität liegenden Verbrauchsmengen, auch wenn eine Nachprüfung der Messeinrichtung deren ordnungsgemäße Funktion bestätigt hat.

Rechte des Kunden nach § 315 BGB bleiben von dieser Ziff. 10 unberührt.

11. Aufrechnung

Gegen Forderungen von DEW21 kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Hauptleistungspflichten. Weiterhin gilt dies nicht für Forderungen des Kunden, die im Rahmen des Rückabwicklungsverhältnisses nach Widerruf des Vertrags entstehen.

12. Zuständiger Netzbetreiber

DEW21 ist gegenüber dem Kunden nur Lieferant des Erdgases an dessen vertraglich benannter Lieferstelle.

Zuständiger Netzbetreiber ist der Betreiber des örtlichen Verteilernetzes, in dem die Lieferstelle liegt.

DEW21 wird dem Kunden mit der Vertragsbestätigung den für ihn zuständigen Netzbetreiber mitteilen.

Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim Netzbetreiber erhältlich.

13. Ansprüche wegen Versorgungsstörungen und Haftung

13.1 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegen den örtlichen Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NDAV).

13.2 DEW21 wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.

13.3 In allen übrigen Haftungsfällen (**also bei schuldhafter vertraglicher Pflichtverletzung wie z. B. bei Nichterfüllung der Lieferpflicht oder ungenauer oder verspäteter Abrechnung**) ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

13.4 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- und Gesundheitsschäden.

13.5 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

14. Zutrittsrecht

14.1 Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder

von DEW21 den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen, im Rahmen des Betriebs, zur Wartung oder zur Ablesung der Messeinrichtung bzw. des Messsystems oder im Fall einer berechtigten Unterbrechung der Versorgung (s. Ziff. 7) erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtung bzw. das Messsystem zugänglich ist.

14.2 Wenn der Kunde den Zutritt unberechtigt verweigert oder behindert, ist er DEW21 zum Ersatz der dadurch entstandenen Kosten verpflichtet. DEW21 kann alternativ dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Kostenübersicht im Sinne von Ziff. 3 in Rechnung stellen. Bei einer pauschalen Berechnung der Kosten ist dem Kunden der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen.

15. Messung und Ablesung

Die Menge der gelieferten Energie wird durch Messeinrichtungen bzw. Messsysteme (oder rechtmäßige Ersatzwertbildung) des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Die Ablesung der Messwerte wird vom Messstellenbetreiber oder DEW21 oder, sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. über ein intelligentes Messsystem) erfolgt, auf Verlangen von DEW21 oder des Messstellenbetreibers kostenlos vom Kunden selbst durchgeführt. Erfolgt eine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z.B. über ein intelligentes Messsystem), wird die Ablesung der Messwerte in begründeten Einzelfällen, z.B. für die Dauer eines technisch bedingten Ausfalls der Fernkommunikation, ebenfalls auf Verlangen des Lieferanten kostenlos vom Kunden selbst durchgeführt, sofern dies für die Abrechnung nach diesem Vertrag erforderlich ist. Verlangt DEW21 eine Selbstablesung des Kunden, fordert DEW21 den Kunden rechtzeitig dazu auf. Die Ablesung der Messeinrichtungen erfolgt zum Zwecke der Abrechnung, etwa anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei Vorliegen eines berechtigten Interesses von DEW21 an einer Überprüfung der Ablesung, und zum Zwecke der Erstellung der Abrechnungsinformationen. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Soweit der Kunde für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesedaten übermittelt hat oder DEW21 aus anderen Gründen, die DEW21 nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann (etwa, weil keine Messwerte bzw. weil vom Messstellenbetreiber keine rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte verfügbar sind), kann DEW21 den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden jeweils unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.

Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.

16. Nachprüfung von Messeinrichtungen

16.1 Der Kunde kann jederzeit von DEW21 verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen an seiner Entnahmestelle durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 40 Abs. 3 MessEG zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.

16.2 Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt (wie z. B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachtrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

17. Verwendung des Erdgases

17.1 Das Erdgas wird ausschließlich für die Zwecke des Letztverbrauchs geliefert. Eine Weiterleitung an Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung von DEW21 in Textform.

17.2 DEW21 ist berechtigt, sofort die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung (Manipulation) oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Gasdiebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren unberechtigten Energieentnahme erforderlich ist. **In einem wiederholten Fall ist DEW21 ohne Einhaltung einer Frist zur Kündigung aus wichtigem Grund (s. Ziff. 18.2) berechtigt.**

18. Vertragslaufzeit und Kündigung

18.1 **Das Vertragsverhältnis läuft auf unbestimmte Zeit und kann von beiden Seiten ordentlich mit einer Frist von einem Monat in Textform gekündigt werden, sofern im Vertrag oder in vereinbarten Besonderen Bedingungen nichts Abweichendes geregelt ist. DEW21 wird dem Kunden dessen Kündigung innerhalb einer Woche nach Zugang unter Angabe des Vertragsendes in Textform bestätigen.**

18.2 Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist in Textform gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Mit Ausnahme der Zahlungsverpflichtungen des Kunden enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung. DEW21 muss den Kunden unverzüglich beim zuständigen Netzbetreiber abmelden. Soweit die Entnahmen des Kunden im Falle einer außerordentlichen Kündigung von DEW21 trotz der Abmeldung (etwa wegen Bearbeitungsfristen des Netzbetreibers, Prozessfristen aus den Festlegungen der BNetzA zu Lieferantenwechselprozessen) über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hinaus DEW21 bilanziell zugeordnet werden, ohne dass DEW21 dafür einen Ausgleich erhält (z. B. im Rahmen der Mehr- oder Mindermengenabrechnung des Netzbetreibers), schuldet der Kunde für diese fortwährende Belieferung das Entgelt nach diesem Vertrag.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Fall der Ziff. 17.2 wiederholt gegeben ist oder der Kunde seiner Verpflichtung zur Leistung einer Vorauszahlung nach Ziff. 8 nicht fristgerecht oder nicht vollständig nachkommt oder die Voraussetzungen nach Ziff. 7.7 wiederholt vorliegen und, im Fall des Zahlungsverzugs, dem Kunden die Kündigung mindestens zwei Wochen vorher angedroht wurde; die Kündigung unterbleibt in diesem Fall, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt.

18.3 Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen der anderen Partei oder eines wesentlichen Teils dieses Vermögens eingeleitet wurde, Gründe für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen die andere Partei vorliegen, oder die andere Partei einen Eigenantrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt, ein solches Verfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wurde, oder wenn sonst ein Grund zur Annahme besteht, dass die andere Partei ihre Zahlungen einstellen wird.

18.4 Darüber hinaus ist DEW21 berechtigt, diesen Vertrag bei Vorliegen einer negativen Auskunft der SCHUFA, Bürgel oder Creditreform insbesondere zu folgenden Punkten außerordentlich zu kündigen: Zwangsvollstreckung, erfolglose Pfändung, eidesstattliche Versicherung zum Vermögen, Insolvenzverfahren (Eigenantrag auf Eröffnung, eröffnetes Verfahren oder mangels Masse abgelehnte Eröffnung), Restschuldbefreiung.

19. Umzug, Übertragung des Vertrages

19.1 Der Kunde ist verpflichtet, DEW21 jeden Umzug unverzüglich vorab unter Angabe des Umzugsdatums, der neuen Anschrift und der neuen Gaszählernummer oder Marktklokations-Identifikationsnummer in Textform mitzuteilen. Im Regelfall muss diese Mitteilung bis spätestens 10 Werktage vor dem Umzugsdatum erfolgen, um DEW21 eine rechtzeitige Ab- bzw. Ummeldung beim Netzbetreiber zu ermöglichen.

19.2 Bei einem Umzug kann der Kunde den Vertrag mit einer Frist von sechs Wochen in Textform und unter Mitteilung seiner zukünftigen Anschrift oder der zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendeten Marktklokations-Identifikationsnummer kündigen. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden.

19.3 Die Kündigung nach Ziff. 19.2 beendet diesen Vertrag nicht und DEW21 wird den Kunden zu den bisherigen Vertragsbedingungen an seinem neuen Wohnsitz weiterbeliefern, wenn DEW21 dem Kunden dies binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung anbietet und die Belieferung an dessen neuem Wohnsitz möglich ist. Die Belieferung zum Zeitpunkt des Einzugs setzt voraus, dass der Kunde DEW21 das Umzugsdatum rechtzeitig mitgeteilt hat.

19.4 Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziff. 19.1 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird DEW21 die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Lieferstelle, für die DEW21 u. a. gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber eintreten muss, nach den Preisen dieses Vertrages zu vergüten. Die Pflicht von DEW21 zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Lieferstelle beim Netzbetreiber nach Kenntnis über den Auszug bleibt unberührt.

19.5 DEW21 ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung ist dem Kunden rechtzeitig zuvor mitzuteilen. **Ist der Kunde mit der Übertragung des Vertrages nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.** Hierauf wird der Kunde von DEW21 in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

20. Gerichtsstand

Für den Gerichtsstand gelten die gesetzlichen Vorschriften. Abweichend von Satz 1 ist Dortmund für alle Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit diesem Vertrag Gerichtsstand für Kunden, die Kaufleute oder juristische Personen des öffentlichen Rechts bzw. öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind. Satz 2 gilt entsprechend, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder wenn der Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort bzw. seine Niederlassung aus dem Geltungsbereich der Zivilprozessordnung verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort oder seine Niederlassung im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

21. Vertragsänderungen

21.1 Die Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, GasGVV, GasNZV, MsbG, höchstrichterliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die DEW21 nicht veranlasst und auf die sie auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist DEW21 verpflichtet, den Vertrag und diese Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen).

21.2 Anpassungen des Vertrages und dieser Bedingungen nach vorstehender Ziffer sind nur zum Monatsbeginn möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn DEW21 dem Kunden die Anpassung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. **Ist der Kunde mit der mitgeteilten Vertragsanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform zu kündigen.** Hierauf wird der Kunde von DEW21 in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

22. Datenschutz, Datenaustausch mit Auskunfteien und Widerspruchsrecht

22.1 Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (insbes. der Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden ist: Dortmunder Energie- und Wasserversorgung GmbH (DEW21), Geschäftsführung: Dr. Gerhard Holtmeier (Vors.), Peter Flosbach, Matthias Klein-Lassek, Günter-Samtlebe-Platz 1, 44135 Dortmund, E-Mail: info@dew21.de, Telefon 0231 544-0.

22.2 Der Datenschutzbeauftragte von DEW21 steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter Datenschutzbeauftragter DEW21, Günter-Samtlebe-Platz 1, 44135 Dortmund, E-Mail: datenschutz@dew21.de, zur Verfügung.

22.3 DEW21 verarbeitet folgende Kategorien personenbezogener Daten: Kontaktdaten des Kunden (z. B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Lieferstelle (z. B. Zählernummer, Identifikationsnummer der Marktklokation), Verbrauchsdaten, Angaben zum Belieferungszeitraum, Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten), Daten zum Zahlungsverhalten.

22.4 DEW21 verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen:

a) Erfüllung (inklusive Abrechnung) des Energieliefervertrages und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Kunden auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO sowie der §§ 49 ff. MsbG.

b) Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO.

c) Direktwerbung und Marktforschung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von DEW21 oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Nutzung dieser Daten zur Direktwerbung und Marktforschung kann der Kunde jederzeit gemäß Art. 21 Abs. 2 DSGVO widersprechen.

d) Soweit der Kunde DEW21 eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Telefonwerbung erteilt hat, verarbeitet DEW21 personenbezogene Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung kann der Kunde jederzeit gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO widerrufen.

e) DEW21 übermittelt im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung sowie Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten oder betrügerisches Verhalten an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, und die Creditreform Dortmund Scharf GmbH & Co. KG, Phoenixseest. 4, 44263 Dortmund. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Art. 6 Abs. 1 lit. b) und Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO. Übermittlungen auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von DEW21 oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Datenaustausch mit der SCHUFA dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§§ 505a und 506 BGB). Die SCHUFA verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen

Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Nähere Informationen zur Tätigkeit der SCHUFA können dem Anhang „SCHUFA-Informationsblatt“ nach Art. 14 DSGVO entnommen oder online unter www.schufa.de/datenschutz eingesehen werden. Beim Datenaustausch mit der Creditreform übermittelt DEW21 den Namen des Kunden und seine Kontaktdaten. Weitere Informationen zur Datenverarbeitung bei Creditreform können dem ausführlichen Merkblatt „Creditreform-Informationen“ gemäß Art. 14 EU-DSGVO entnommen oder unter www.creditreform.de/dortmund/datenschutz eingesehen werden.

22.5 Eine Offenlegung bzw. Übermittlung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt – im Rahmen der in Ziff. 22.4 genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: DONETZ, Dienstleister für Werbung/Marketing, Servicedienstleister.

22.6 Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.

22.7 Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zu den unter Ziff. 22.4 genannten Zwecken so lange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Kunden so lange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse von DEW21 an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von 12 Monaten über das Vertragsende hinaus.

22.8 Der Kunde hat gegenüber DEW21 Rechte auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO); Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DSGVO); Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Kunde eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DSGVO); Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DSGVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DSGVO), Datenübertragbarkeit der vom Kunden bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DSGVO), Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DSGVO) und Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO).

Der Kunde hat gemäß Art. 22 Abs. 1 DSGVO das Recht, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung – einschließlich eines evtl. Profiling – beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, es sei denn, er willigt in die Verarbeitung ein, die Verarbeitung ist gesetzlich vorgeschrieben oder vertraglich erforderlich.

Der Kunde kann der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber DEW21 ohne Angabe von Gründen jederzeit widersprechen. DEW21 wird die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertrages) erforderlich ist. Auch anderen Verarbeitungen, die DEW21 auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO stützt (beispielsweise Übermittlungen von Daten zum nicht vertragsgemäßen oder betrügerischen Verhalten des Kunden an Auskunftsteilen), kann der Kunde gegenüber DEW21 aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Kunden ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. DEW21 wird die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, er kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Kunden überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist zu richten an: Dortmunder Energie- und Wasserversorgung GmbH, Abteilung OKC, Günter-Samtlebe-Platz 1, 44135 Dortmund, Telefon 0231 22 22 21 oder per E-Mail an: widerruf@dew21.de.

22.9 Verarbeitet DEW21 personenbezogene Daten von Mitarbeitern des Kunden, verpflichtet sich der Kunde, seine Mitarbeiter darüber zu informieren, dass DEW21 für die Dauer des Energieliefervertrages die folgenden Kategorien personenbezogener Daten der Mitarbeiter zum Zwecke der Erfüllung des Energieliefervertrages verarbeitet: Kontaktdaten (z. B.: Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Stellenbezeichnung. Der Kunde informiert die betroffenen Mitarbeiter darüber, dass die Verarbeitung der benannten Kategorien von personenbezogenen Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO erfolgt. Außerdem teilt er den betroffenen Mitarbeitern die Kontaktdaten von DEW21 als Verantwortlichem sowie des Datenschutzbeauftragten von DEW21 mit.

23. Streitbeteiligungsverfahren, Verbrauchsinformationen und Online-Streitbeilegung

23.1 Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen DEW21 und einem Kunden, der Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, über den Gegenstand dieses Vertrages kann dieser Kunde, soweit DEW21 die zugrunde liegende Beschwerde des Kunden nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang bei DEW21 (Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Dortmunder Energie- und Wasserversorgung GmbH, Günter-Samtlebe-Platz 1, 44135 Dortmund, Telefon 0231 22 22 21

21 / Fax 0231 544-1130 / E-Mail: beschwerde@dew21.de) beantwortet oder der Beschwerde abgeholfen hat, zur außergerichtlichen Streitbeilegung die Schlichtungsstelle Energie e. V. (die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Friedrichstr. 133, 10117 Berlin, Telefon 030 2757240-0, Fax 030 2757240-69, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de) anrufen. DEW21 ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen.

Das Recht des Kunden oder der DEW21, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz zu beantragen, bleibt unberührt. Sofern wegen eines Anspruchs, der durch ein Schlichtungsverfahren betroffen ist, ein Mahnverfahren eingeleitet wurde, soll der das Mahnverfahren betreibende Beteiligte auf Veranlassung der Schlichtungsstelle das Ruhen des Mahnverfahrens bewirken.

23.2 Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon 030 22480-500 oder 01805 101000 (Mo - Fr 9 - 15 Uhr), Fax 030 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

23.3 Informationen zur Online-Streitbeilegung: Die EU-Kommission hat eine Internetplattform zur Online-Beilegung von Streitigkeiten (sog. „OS-Plattform“) geschaffen. Die OS-Plattform dient als Anlaufstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten betreffend vertragliche Verpflichtungen, die aus Online-Kaufverträgen erwachsen. Sie können die OS-Plattform unter dem folgenden Link erreichen: <http://ec.europa.eu/consumers/odr>.

24. Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der sogenannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.dena.de/themen-projekte/energieeffizienz/.